

Ablagerung von Gartenabfällen, Gras und Baumschnitt auf Gemeindeflächen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Ablegen von Gartenabfällen, Gras, Baumschnitt oder dgl. auf Flächen der Gemeinden unseres Amtsbereiches eine

illegale Pflanzenabfallentsorgung darstellt.

Gem. § 1 Abs. 4 der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung- PflanzAbfLVO M-V) v. 18.Juni 2001 dürfen kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen auf dem Grundstück, auf welchem sie angefallen sind, kompostiert werden.

Wer keinen Platz für einen Komposthaufen hat oder diesen auf seinem Grundstück nicht errichten möchte, hat die Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (i.d.R. über Annahmehöfe).

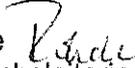
Wer Gartenabfälle, Gras oder Baumschnitt auf Grundstücken anderer Eigentümer entsorgt (hier sind in der Regel Gemeinde-, Acker- oder Waldflächen betroffen), handelt ordnungswidrig, weil er gegen die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes v. 24.02.2012 verstößt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße belegt werden.

Zuständig für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten im Abfallrecht ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Umgang mit Pflanzenabfällen den Vorschriften entspricht.

Sollte es Unzulänglichkeiten geben, bitten wir Sie um Anpassung Ihres Verhaltens an die aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

i.A. Rohde 
Fachbereichsleiterin